



D E U T S C H E R J A G D S C H U T Z V E R B A N D E . V .

VEREINIGUNG DER DEUTSCHEN LANDESJAGDVERBÄNDE FÜR WILD, JAGD UND NATUR

## **Pressemeldung**

Bonn/Frankenthal, 16. Juni 2011

### **Rechtswidrige Eingriffe in das Eigentumsrecht geplant**

#### **– DJV lehnt Entwurf des saarländischen Jagdgesetzes ab / Juristische Schritte geplant –**

Der Deutsche Jagdschutzverband (DJV) hat heute Stellung bezogen zu den geplanten Änderungen des saarländischen Jagdgesetzes. Entschieden lehnt der DJV die geplanten drastischen Eingriffe ins Eigentumsrecht ab. Dem Verband liegen Gutachten vor, die so weit reichende Beschränkungen grundsätzlich für rechtswidrig halten. Sollte das saarländische Jagdgesetz im jetzigen Entwurf verabschiedet werden, will der DJV den Klageweg unterstützen.

In seiner Stellungnahme hat das DJV-Präsidium heute zudem sieben Eckpunkte verabschiedet, die für die Jägerschaft unerlässlich sind. Unter anderem spricht sich der DJV gegen behördlich festgelegte Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild aus. Dessen angeborenes Wanderverhalten wird damit unterbunden, Inzucht ist die Folge und gefährdet die Artenvielfalt. Dies steht im krassen Widerspruch zu den bundesweiten politischen Bemühungen, Wanderkorridore für Großsäuger zu fördern. Zudem sind Wildschäden im Wald vorprogrammiert, da die Nahrungssuche eingeschränkt wird. Der DJV plädiert in seiner Stellungnahme für eine ganzheitliche Betrachtung von Wald und Wild: Statt eines systematischen Vernichtungsfeldzuges gegen Pflanzenfresser muss der Erhalt eines artenreichen Wildbestandes im Vordergrund stehen.

...

#### **ANERKANNTE NATURSCHUTZVEREINIGUNG**

Hauptgeschäftsstelle: Johannes-Henry-Straße 26 • 53113 Bonn

Tel. 0228 - 94 906 - 0 • Fax 0228 - 94 906 - 30 • Internet: [www.jagd-online.de](http://www.jagd-online.de) • E-Mail: [DJV@Jagdschutzverband.de](mailto:DJV@Jagdschutzverband.de)

Bankverbindung: Sparkasse Bonn, Konto-Nr.: 17 531 211, BLZ 380 500 00

Pressestelle: Tel. 0228 - 94 906 - 20 • Fax 0228 - 94 906 - 25 • Internet: [www.newsroom.de/djv](http://www.newsroom.de/djv) • E-Mail: [Pressestelle@Jagdschutzverband.de](mailto:Pressestelle@Jagdschutzverband.de)

Nach Auffassung des DJV lässt der saarländische Gesetzentwurf völlig außer Acht, dass Jagd auch dem Natur- und Artenschutz dient. Dazu sind die Bau- und Fallenjagd erforderlich. Denn Rebhuhn und Feldlerche sind weiter auf dem Rückzug, Räuber wie der Fuchs hingegen profitieren von unserer Kulturlandschaft enorm. Nicht akzeptabel ist laut DJV auch der Verzicht auf Begriffe wie Hege und Waidgerechtigkeit. Diese stehen insbesondere für eine tierschutzgerechte Jagd. Ihre zeitgemäße Bedeutung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erst kürzlich bestätigt.

Entschieden lehnt der DJV die zahlreichen geplanten Verordnungsermächtigungen zu Gunsten der Obersten Jagdbehörde ab. „Diese Fülle von Befugnissen für eine Behörde, vorbei am Parlament, widerspricht dem demokratischen Prinzip der Gewaltenteilung und ist nicht zu tolerieren“, sagte der scheidende DJV-Präsident Jochen Borchert.

Mit den sieben Eckpunkten in seiner Stellungnahme zum saarländischen Jagdgesetz setzt der DJV seine Aktion gegen die Zersplitterung des Jagdrechts in Deutschland fort, die rund 75.000 Menschen unterstützt haben, darunter auch Politiker der saarländischen Regierungskoalition.



## **Stellungnahme des DJV zum Entwurf eines neuen saarländischen Landesjagdgesetzes**

Der Entwurf eines neuen Landesjagdgesetzes für das Saarland enthält eine Fülle von Widersprüchen und ist geprägt von einseitiger Klientelpolitik. Der Entwurf des Jagdgesetzes gefährdet eine nachhaltige Jagd, ist ein Eingriff in das Eigentum und führt zu einer Zersplitterung des Jagdrechts in Deutschland.

Über 75.000 Jäger und andere Naturfreunde haben sich im Jahr 2010 an der Unterschriftenaktion des DJV gegen die Zersplitterung des Jagdrechts beteiligt. Auch Vertreter der saarländischen Regierungskoalition haben das 7-Punkte-Papier des DJV unterzeichnet. Darüber hinaus hat das Saarland im Jahr 2008 die länderübergreifend vereinbarten „Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Jagdrechts“ mitgetragen. Damit sollten nach der Föderalismusreform eine Weiterentwicklung des Jagdrecht und die Beibehaltung der bewährten, einheitlichen Grundsätze des Jagdwesens unter einen Hut gebracht werden.

Vieles von dem was noch vor kurzem, nämlich bei der Erarbeitung des Eckpunktepapiers und der Unterschriftenaktion des DJV, begrüßt wurde, scheint heute im Saarland vergessen. Es ist nicht nur die Zersplitterung des Jagdrechts, die das Saarland damit voran treibt, es ist auch eine einseitig ausgerichtet Klientelpolitik und die Aushöhlung von Grundrechten, insbesondere des Eigentums.

Der DJV fordert die saarländische Regierungskoalition auf, folgende Eckpunkte bei der Jagdrechtsreform zu berücksichtigen:

### **1. Jagd als angewandten Naturschutz anerkennen!**

Jäger verbessern durch Biotoppflege die Lebensräume für viele Wildtiere. Zum Schutz bereits gefährdeter heimischer Arten fangen und erlegen Jäger eingewanderte und heimische Beutegreifer. Jagd ist deshalb auch angewandter Naturschutz und international als solcher anerkannt.

Symptomatisch ist, dass in dem saarländischen Gesetzentwurf vollkommen ausgeblendet wird, dass Jagd dem Artenschutz dient. Die Landesregierung betreibt damit vor allem Klientelpolitik. Das Niederwild, das von streunenden Katzen und Hunden gewildert wird oder andere betroffene Arten, sind nicht wahlberechtigt. Die Haustierbesitzer, die ihr Tier verantwortungslos streunen lassen hingegen schon.

### **2. Mehr Freiraum für das Schalenwild!**

Behördlich verordnete Bewirtschaftungsbezirke und Abschussgebote sind nicht artgerecht! Lebensraumbezogene Bejagung dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt und trägt dazu bei, Wildschäden zu verhindern. Wanderungshindernisse müssen durch Querungshilfen an Verkehrswegen beseitigt werden.

### **3. Lebensgemeinschaft „Wald und Wild“ nachhaltig bewirtschaften!**

Wildtiere sind Teil des Lebensraumes Wald. Einseitige Eingriffe in das Ökosystem Wald auf Kosten der Biologischen Vielfalt darf es nicht geben. Deshalb muss gelten: „Wald und Wild“ statt „Wald vor Wild!“. Gegen den Grundsatz, dass die Vermeidung von Wildschäden Vorrang vor ihrer Erstattung

hat, ist nichts einzuwenden. Darüber geht der Gesetzentwurf aber weit hinaus. Es geht offensichtlich nicht um den Erhalt eines artenreichen und gesunden Wildbestandes, sondern um einen Vernichtungsfeldzug.

Die angestrebte Stärkung der Eigenverantwortung der Beteiligten ist begrüßenswert. Sie wird im Gesetz aber nur dort umgesetzt, wo sich die Landesregierung davon eine Durchsetzung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ verspricht. Wald und Wild sind kein Gegensatz, sondern gut miteinander zu vereinbaren, wenn die Beteiligten dies wollen.

#### **4. Das Prinzip Waidgerechtigkeit auf jeden Fall erhalten!**

Der Begriff der Waidgerechtigkeit ist wandlungsfähig und ermöglicht damit eine Anpassung an aktuelle Erfordernisse und Ideale. Waidgerechtigkeit steht heute für tierschutzgerechte Jagd und den Respekt vor der lebenden Kreatur, vor Mensch und Natur.

#### **5. Mindestpachtdauer nicht herabsetzen!**

Langfristige Pachtverträge dienen der Sicherung der Biologischen Vielfalt und der Nachhaltigkeit der Nutzung. Ökologisch sinnvolles Wildtier- und Biotopmanagement und langfristig angelegte Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung werden dadurch erst möglich.

#### **6. Fangjagd erhalten!**

Gewinner der Kulturlandschaft sind weder das Rebhuhn noch die Feldlerche – aber der Fuchs und andere Beutegreifer. Tierschutzgerechte Bau- und Fangjagd dient der Regulierung von Prädatoren. Davon profitieren auch gefährdete Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen. Ohne Fangjagd ist die Kontrolle dämmerungs- und nachtaktiver Räuber – insbesondere auch im Siedlungsbereich – kaum möglich.

#### **7. Jagdhunde optimal ausbilden!**

Eine waidgerechte Jagd ist nur mit gut ausgebildeten Jagdhunden möglich. Eine entsprechende Ausbildung zum Schutz von Hund und Wildtier ist deshalb aus Gründen des Tierschutzes unerlässlich. Wissenschaftliche Untersuchungen zur Stressbelastung zeigen, dass die verantwortungsvoll durchgeführte Hundeausbildung an lebenden Tieren tierschutzgerecht ist.

Die Berücksichtigung der genannten sieben Punkte im saarländischen Jagdgesetz ist für den DJV unverzichtbar. Darüber hinaus kritisiert der DJV die Kürzung des Katalogs der jagdbaren Arten als nicht gerechtfertigten Eingriff in das Eigentumsgrundrecht. Das Jagdrecht ist Bestandteil des Eigentums. Jede Beschränkung dessen ist rechtfertigungsbedürftig. Es ist nicht rechtfertigungsbedürftig, eine Tierart zu jagen, sondern deren Bejagung zu verbieten. Jede Einschränkung ist sachlich zu begründen. Eine „geringe jagdliche Bedeutung“ ist kein Argument. Auch eine Wildart die nur eine „geringe jagdliche Bedeutung“ hat, kann sinnvoll bejagt und nachhaltig genutzt werden.

Äußerst bedenklich sind zudem die vielen Verordnungsermächtigungen zu Gunsten der Obersten Jagdbehörde in dem Entwurf. Damit wird der Gesetzgeber umgangen. Das ist sinnvoll, wenn es um bloße Details geht und nicht um eine inhaltliche Regelung. Der Umfang der Befugnisse der Obersten Jagdbehörde ist demokratietheoretisch bedenklich und unterhöhlt das demokratische Prinzip der Gewaltenteilung.

Gegen eine Weiterentwicklung des Jagdrechts ist nichts einzuwenden – wenn dabei sachlich, mit Augenmaß und Vernunft vorgegangen wird anstatt kurzfristige Ziele zu verfolgen, die weder dem Wild, noch den Menschen noch der gesamten Natur dienen.

Bonn/Frankenthal, 16. Juni 2011